

Statuten des Vereins Baseball- und Softballclub Feldkirch Cardinals

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Baseball- und Softballclub Feldkirch Cardinals“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und dessen Nachbarstaaten.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Baseball- und Softballsports.
- (2) Der Verein wird auf gemeinnütziger Basis von einem gewählten Führungsgremium ehrenamtlich geführt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Die Teilnahme an den österreichischen Meisterschaften und an Meisterschaften der Nachbarstaaten.
 - b. Die Teilnahme an in- und ausländischen Turnieren/Freundschaftsspielen sowie die Austragung von Turnieren/Freundschaftsspielen gegen in- und ausländische Mannschaften.
 - c. Regelmäßiges körperliches Training und theoretische Weiterbildung.
 - d. Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b. Erträge aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - c. Sponsorenbeiträge, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, vereinseigene Unternehmungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in folgende Mitgliedsarten: Sportmitgliedschaft, Funktionärsmitgliedschaft, Gönnermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Sportmitglieder sind jene, die sich im Trainings- oder Ligabetrieb des Vereins aktiv beteiligen.
- (3) Funktionärsmitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit durch Tätigkeiten auf- und abseits des Platzes unterstützen (Mitglieder des Führungsgremiums, Trainer, Betreuer).
- (4) Inhaber der Gönnermitgliedschaft sind jene, die den Zweck des Vereins vor allem durch Zahlung eines Beitrags oder durch sonstige Leistungen und Zuwendungen jeglicher Art fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Führungsgremium. Die Ablehnung einer Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Führungsgremiums.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Führungsgremium mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das Führungsgremium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Führungsgremium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Führungsgremium beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Sportmitglieder, Funktionärsmglieder, Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung. Für Mitglieder unter 14 Jahren wird das Stimmrecht auf ein Elternteil übertragen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Führungsgremium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Führungsgremium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Führungsgremium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Führungsgremium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Führungsgremium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Sport- und Gönnermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b. das Führungsgremium (§§ 11 – 13)
- c. die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d. das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch das Führungsgremium einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Führungsgremiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Führungsgremium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Führungsgremium schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Sport-, Funktionärs-, Gönner- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Für Mitglieder unter 14 Jahren wird das Stimmrecht auf ein Elternteil übertragen.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung eines der Mitglieder des Führungsgremiums.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Obmann/Obfrau gegengezeichnet werden muss. Jedes Mitglied ist berechtigt auf Anfrage eine Abschrift des Protokolls zu erhalten.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Führungsgremiums und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Führungsgremiums;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für alle Mitgliedschaften.
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Führungsgremium

- (1) Das Führungsgremium besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus folgenden Ressortleiter/innen: Vereinsführung („Obmann/Obfrau“), Finanzen und Verwaltung, Administration, Sport Baseball, und Sport Softball und Nachwuchs.
- (2) Das Führungsgremium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Führungsgremium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Führungsgremium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Führungsgremiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Führungsgremiums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Führungsgremium ist persönlich auszuüben.
- (4) Eine Vereinsführungs-Sitzung wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von jedem anderen Mitglied des Führungsgremiums schriftlich oder mündlich einberufen.

- (5) Das Führungsgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Führungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Führungsgremiums.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitglieds des Führungsgremiums durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Führungsgremium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Führungsgremiums bzw. Mitglied des Führungsgremiums in Kraft.
- (10) Die Mitglieder des Führungsgremiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Führungsgremium, im Falle des Rücktritts des gesamten Führungsgremiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Führungsgremiums

Dem Führungsgremium obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Führungsgremiums

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Das gesamte Führungsgremium unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau sowie eines weiteren Mitglieds des Führungsgremiums. In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Ressorleiter/in Finanzen und Verwaltung. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Führungsgremiums und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitglieds des Führungsgremiums.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern des Führungsgremiums erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Führungsgremiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Führungsgremium.
- (6) Das Führungsgremium bestimmt ein Mitglied des Führungsgremiums zur Führung des Protokolls der Generalversammlung und des Führungsgremiums.
- (7) Der/die Ressorleiter/in Finanzen und Verwaltung ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrollen sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Führungsgremium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Führungsgremium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Führungsgremium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Führungsgremium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Führungsgremium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO verwenden.

Januar 2024